Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/1/30 4Ob6/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.01.1990

Norm

ZPO §41 F1

Rechtssatz

Werden mit der Äußerung zur beantragten einstweiligen Verfügung fremdsprachige Urkunden vorgelegt, ist eine Übersetzung anzuschließen; Kosten für einen Schriftsatz, mit dem diese Übersetzungen nachgereicht werden, sind nicht zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendig.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 6/90
  Entscheidungstext OGH 30.01.1990 4 Ob 6/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0036169

Dokumentnummer

JJR_19900130_OGH0002_0040OB00006_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at